

Sinngemäße Auszugswiedergabe aus der polizeilichen Anzeige vom 26.03.2018

Es wird Anzeige gegen das Unternehmen KS Bau PGmbH, vertreten durch seinen Geschäftsführer Herrn Pascal Kessels, Klothstraße 42, 4720 Klemis, wegen versuchter vorsätzlicher Schädigung eines Lebensraums (Habitats) von Haselmäusen (*Muscardinus avellanarius*) und Eremiten (*Osmoderma eremita*) im Völkersberg in Hergenrath erstattet.

Begründung:

Am Samstag, den 24. März 2018 gegen 8:15 Uhr betraten zwei Mitarbeiter der Firma KS Bau PGmbH, mit mehreren Kettensägen die Parzelle Hergenrath, Flur D Nr. 209 B im Völkersberg. Sie fingen nach dem Eintreffen auf der Parzelle unvermittelt an, den auf der Parzelle befindlichen Bewuchs mit Kettensägen niederzuschneiden. Auf Nachfrage erteilten die Mitarbeiter der Firma KS Bau PGmbH dahingehend Auskunft, dass sie den Auftrag bekommen haben den gesamten Streifen von der großen Eichen bis zum Wiesenweg freizuschneiden. Die Arbeiter wurden darüber informiert, dass sich an diesem Ort ein Lebensraum (Habitat) zweier unter strengem Schutz stehenden Arten (prioritären Arten) befindet. Die Arbeiten wurden daraufhin unterbrochen.

Es wurde die örtliche Polizei fernmündlich um Hilfe ersuchen, welche auch nach kurzer Zeit eintraf. Es waren u.a. folgende Personen anwesend:

Herr Florian Sippl, Herr Leo Meyers, Frau Andrea Sting-Thönneßen, Herr Roman Eisele, Herr Dirk Clemens, Herr Pascal Kessels, Herr Munnix, ein Herr der sich namentlich nicht vorstellte, sich jedoch als Grundstückseigentümer bezeichnete.

Bevor das Gespräch mit der Polizei stattfand richtete der Geschäftsführer der Firma KS Bau PGmbH in Gegenwart von Herrn Florian Sippl, wohnhaft Korsostrasse 14, Hergenrath, mehrere Drohungen an Herrn Leo Meyers:

1. Du kannst dich auf was gefasst machen, Du wirst dir nicht mehr sicher sein!
2. Du hast ja immer deinen alten Volvo vor der Tür und deine Überwachungskameras dürfen ja nicht auf den öffentlichen Raum gerichtet sein. Du wirst dich noch wundern!
3. Das ist ja Dein Haus, du wirst es schon erleben!

Es wurde gegenüber der Polizei dargelegt, dass für das fragliche Grundstück am Montag der letzten Woche, den 19. März 2018, ein Öffentliches Untersuchungsverfahren zwecks Verstärkung dieser Parzelle geendet sei, welches durch den anwesenden Geschäftsführer der KS Bau PGmbH beantragt worden war und dessen Mitarbeitern die Freischneidungsarbeiten begonnen hatten. Im Rahmen dieser Öffentlichen Untersuchung wurde der Gemeindeverwaltung Kelmis, am Montag den 19. März 2018, durch die Kanzlei Matray Matray & Hallet, Lüttich, eine Studie: „Evaluation de l’impact du projet immobilier « Lotissement entre la rue Völkersberg et le chemin de Hammerbrück » sur la biodiversité“ (Evaluierung der Auswirkungen des Verstärkungsprojektes "Völkersberg und Hammerbrückerweg" auf die Biodiversität) der UNIVERSITÉ CATHOLIQUE DE LOUVAIN (UCL) EARTH AND LIFE INSTITUTE – BIODIVERSITY von März 2018 von Herrn Quentin Dubois und Herrn Prof. Dr. Schtickzelle Nicolas übergeben. Aus dieser Studie geht u.a. zweifelsfrei hervor, dass in diesem Bereich ein nachgewiesenes Habitat prioritären Arten von Haselmäusen (*Muscardinus avellanarius*) und Eremiten (*Osmoderma eremita*) besteht. Zeitgleich wurden ca. 1.100 Petitionen der Bürger gegen den Verstärkungsantrag bei

der Gemeinde vorgelegt. Man kann daraus schließen, dass es sehr unwahrscheinlich ist, dass die Gemeinde diesem Antrag stattgeben wird.

Die Haselmaus zählt zu den Schläfern oder Bilchen, einer Nagetiergruppe, die einen großen Teil des Jahres im Winterschlaf verbringt. Während dieser Zeit zehren die Tiere von den Fettvorräten, die sie sich im Herbst angefressen haben. Die Haselmaus besiedelt Wälder und Gebüsche. Dort bewegt sie sich während der Nacht geschickt von Ast zu Ast auf der Suche nach Blüten, Früchten, ölhaltigen Samen, aber auch Insekten. Den Tag verbringen die Tiere in selbst gebauten Nestern in Baumhöhlen oder versteckt angelegt in dichtem Pflanzenbewuchs.

Der Eremit oder Juchtenkäfer wird im Anhang IV der Flora Fauna und Habitatrictrichtlinie (FFH-Richtlinie) als prioritäre Art geführt und wurde in unmittelbarer Nähe zum Freischneidungsort durch die Vertreter der UCL gesichtet.

Diese Arten stehen unter dem besonderen Schutz der Europäischen Union und sind im Anhang IV der FFH-Richtlinie unter dem FFH-Code 1341, bzw. der Eremit unter den EU-Code 1084 registriert. Anhang IV ist eine Liste von Tier- und Pflanzenarten, welche europaweit durch die FFH-Richtlinie unter Schutz stehen, weil sie in ganz Europa und damit auch in den jeweiligen Mitgliedsstaaten, in denen sie vorkommen, gefährdet und damit schützenswert sind.

Dieser Schutz ist höchstrichterlich durch den Entscheid des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) mehrfach bestätigt worden und in Übereinstimmung mit der laufenden Rechtsprechung des EuGHs.

Dies führt dazu, dass neben dem direkten Tötungsverbot auch ihre "Lebensstätten" nicht beschädigt oder zerstört werden dürfen. Zudem dürfen diese Arten auch nicht in der Fortpflanzungs- Wanderungs- und Winterruhezeit gestört werden. Dieser sog. spezielle Artenschutz gilt nicht nur im Schutzgebietsnetz NATURA 2000, sondern auf der gesamten Fläche wo sich die geschützten Tiere unter prioritärem Schutz befinden. Das bedeutet, dass für diese Arten sehr strenge Schutzvorschriften gelten, auch außerhalb der FFH-Gebiete und dass der Schutz dieser Arten bei jeglichem Eingriff in Natur und Landschaft beachtet werden muss.

Durch das begonnene Vorhaben der Freischneidung von diesem Lebensraum werden diese Arten, gemäß dem Gutachten der UCL, in ihrem Habitat und in ihrem Bestand bedroht. (vergl. EuGH C-103/00 vom 30.01.2002 Rn 38).

Dem Anwesenden Geschäftsführer der Firma KS Bau PGmbH ist dieser Tatbestand bekannt, da in den zur Genehmigung der Verstädterung des Völkersberges bei der Gemeinde Kelmis eingereichten Planunterlagen des Unternehmens genau in diesem Bereich wo die Freischneidarbeiten am Samstag, den 24.03.2018 begonnen wurden, ein Schutzstreifen entlang des dort befindlichen Waldes vorgeschlagen wird, auch wenn dieser nicht in Übereinstimmung mit den Erfordernissen der FFH-Richtlinie und der Rechtsprechung des EuGHs steht.

Der anwesenden Geschäftsführer der Firma KS Bau PGmbH argumentierte gegenüber der anwesenden Polizei, dass er in Übereinstimmung mit den anwesenden Eigentümern handeln würde. Auf Nachfrage, ob auch das notwendige Einverständnis des Pächters der betroffenen Parzellen vorliegen würde, teilte dieser mit, dass ihn das nicht interessieren würde. Auf fernmündliche Nachfrage bei dem Pächter der Parzellen, Herrn Marc Wintgens, Heyenrot 4, Hergenrath, teilte dieser gegenüber der Polizei fernmündlich mit, dass er kein Einverständnis für die Freischneidung des von ihm angepachtete Geländes gegeben hätte und er den Erhalt dieser schützenswerten Arten als sinnvoll ansieht.

Dieses Verhalten des Geschäftsführers der Firma KS Bau PGmbH wird als vorsätzlicher Versuch betrachtet Fakten zu schaffen, um die in der obigen Studie der UCL dokumentierten Habitate zu beseitigen und auf diesem Wege zu versuchen, den beantragten Verstärkerantrag von der Gemeinde Kelmis genehmigt zu bekommen, da die schützenswerten Arten beseitigt worden wären.

Dies ist eine strafbare Handlung wegen des Versuchs der Schädigung von geschützten Arten.

Hergenrath, den 26. März 2018